

Richtlinien
(bereinigte Fassung)
der Gemeinde Zeltingen-Rachtig für Vereinsförderung vom 26.02.1992
einschl.
1. Änderung vom 28.06.2005

Die Gemeinde Zeltingen-Rachtig stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit im Haushaltsplan eines jeden Jahres Mittel zur Förderung der Vereinspflege bereit.

Diese Mittel sind nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.02.1992 beschlossen hat, zu verwalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1. Zuschussfähige Vorhaben

- 1.1 Zuschüsse können für alle Maßnahmen und Einrichtungen gewährt werden, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Freizeit zu körperlich, geistig und seelisch gesunden und leistungsfähigen Menschen heranzubilden und zur staatlichen Verantwortung in der Gemeinschaft zu erziehen.
- 1.2 Zur Jugendpflege im Sinne dieser Richtlinien zählen nicht Maßnahmen oder Veranstaltungen, die nur der Erholung und Besichtigung, überwiegend der schulischen Ausbildung oder der beruflichen Förderung dienen oder überwiegend wirtschaftlichen, einseitigen parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen. Nicht gefördert werden auch gastronomische Bereiche der Vereine.
- 1.3 Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinien ist, wer mindestens 14 bis 21 Jahre alt ist. Jüngere oder ältere Mitglieder eines Jugendverbandes oder Teilnehmer an einer Veranstaltung können vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr berücksichtigt werden.
- 1.4 Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Bei Wanderungen, Fahrten und Lagern genügt zur Wahrung der Antragsfrist eine formlose schriftliche Anmeldung. Bewilligungen gelten grundsätzlich nur für das laufende Haushaltsjahr.

2. Zuschussempfänger

Anträge auf Förderung können stellen:

- Vereine, soweit sie Maßnahmen durchführen, die in den Rahmen dieser Richtlinien fallen

- Schulen, soweit sie Maßnahmen durchführen, die in den Rahmen dieser Richtlinien fallen
- Pfarrgemeinden
- Jugendverbände, Jugendgruppen

Bei allen Körperschaften gilt, dass sie ihren Sitz in Zeltingen-Rachtig haben müssen.

3. Voraussetzung für die Zuschussbewilligung und Höhe des Zuschusses

- 3.1 Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur dann möglich, wenn der Antragsteller die Gewähr für eine sachgerechte, zweckdienliche und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel bietet und die Notwendigkeit der Förderungsmaßnahme nachgewiesen wird.
- 3.2 Der Antragsteller muss nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung der Maßnahmen beitragen. Sonstige gegebene Förderungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen, Zuschüsse der Gemeinde Zeltingen-Rachtig werden nur ergänzend und unterstützend gewährt.
- 3.3 Der Antragsteller muss bereit und in der Lage sein, für die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten selber aufzukommen.
- 3.4 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet zu Ziffern 1-4 der Anlage A die Verwaltung, zu Ziffer 5 bis zu einem Anschaffungswert von 2.000,00 DM die Verwaltung, darüber hinaus der Gemeinderat.
- 3.5 Über die Zuschüsse zu Bauvorhaben entscheidet der Gemeinderat.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Zuschussanträge sollen in einfacher Ausfertigung unter Verwendung eines bei der Gemeindeverwaltung bereitgehaltenen Formblattes an die Gemeinde gerichtet werden.
- 4.2 Dem Antrag sind mindestens beizufügen
 - a) bei Veranstaltungen
 - Beschreibung der Veranstaltung (Programm) mit Angabe der Dauer und Teilnehmerzahl
 - nach Abschluss der Veranstaltung eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort, Unterschrift)
 - wenn ein gleichartiger Antrag beim Kreisjugendamt oder einem Jugendverband gestellt wurde, genügt eine Kopie dieses Antrages.
 - b) bei Anschaffung von Geräten o.ä.

- Kostenvoranschläge oder Angebote der Lieferfirmen.

c) bei baulichen Maßnahmen

- Baubeschreibung
- Bauzeichnung
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsübersicht

- 4.3 Die Absicht, eine bauliche Maßnahme durchzuführen, soll der Träger bis zum 30.06. bzw. 30.11 eines jeden Jahres mit den unter Ziffer 4.2 Buchstaben c) aufgeführten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung anmelden, wenn eine Förderung im darauffolgenden Jahr erwartet wird.

5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1 Die Gemeindeverwaltung erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und die Bewilligungsbedingungen nach Anlage B sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen nach Anlage B ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden; in begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.
- 5.2 a) Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen werden grundsätzlich in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, und zwar 50 % bei Fälligkeit mindestens der Hälfte der Rechnungsbeträge und 50 % bei Abschluss der Maßnahme und Erstellung des Schlussverwendungsnachweises.
- b) Zuschüsse zu sonstigen Maßnahmen werden ausgezahlt, sobald der Verwendungsnachweis erbracht ist.
- 5.3 Diese Richtlinien gelten nicht für Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.
- 5.4 Unberührt von den Richtlinien bleiben Leistungen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen.

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

Anlage A

Zu den Richtlinien für die Vereinsförderung - Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2026 -

Gefördert werden folgende Maßnahmen	Höhe des Zuschusses	Bedingungen:
1. Wanderungen, Fahrten und Lager	3,00 €/Tag/Teilnehmer für Veranstaltungen im In- und Ausland oder 150,00 € als Pauschalbetrag	Mind. 10 Teilnehmer Mind. 2 Tage Max. 14 Tage Nachbericht mit Foto
2. Lehrgänge für Jugendleiter und Nachwuchsschulungen	7,00 €/Tag/Teilnehmer	Max. 8 Tage und 3 Lehrgänge pro Jahr
3. Internationale Jugendbegegnungen	3,00 €/Tag/Teilnehmer für Veranstaltungen im In- und Ausland oder 150,00 € als Pauschalbetrag	Mind. 10 Teilnehmer Mind. 2 Tage Max. 14 Tage Nachbericht mit Foto
4. Vereinsjubiläum	300,00 € 300,00 € 300,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 €	25 Jahre 50 Jahre 75 Jahre 100 Jahre 125 Jahre 150 Jahre 175 Jahre
5. Anschaffung von Geräten, Musikinstrumenten, Uniformen und Trachten (keine Sportkleidung, Schuhe, Verbrauchsmaterial wie Bälle, Munition usw.)	30% Anschaffungskosten, maximal 1.500,00 € pro Verein/Jahr	z. B. Spiel- und Sportgeräte, Zelte
6. Bau von Vereinsheimen und -räumen	20 % der zuschussfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 10.000,00 €, alle 20 Jahre pro Verein	Anmeldung bis zum 30.06., wenn im nächsten Jahr der Zuschuss erwartet wird.
7. Sonstige Baumaßnahmen, wie Erweiterungen, Umbau, Erschließung und sonstige investive Maßnahmen	20 % der zuschussfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 5.000,00 €, alle 5 Jahre pro Verein	Anmeldung bis zum 30.11. wenn im nächsten Jahr der Zuschuss erwartet wird.

Voraussetzung ist jeweils, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen;
Dies ist bereits in den Richtlinien geregelt.

Anlage B

Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von Zuschüssen aus Vereinsförderungsmitteln der Gemeinde Zeltingen-Rachtig

1. Die Richtlinien der Gemeinde für die Gewährung von Zuschüssen aus Vereinsförderungsmitteln sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
2. Die Ausfinanzierung der Maßnahme muss mit der Gewährung des Zuschusses abschließend gewährleistet sein. Eine noch bestehende oder entstehende Finanzierungslücke ist vom Zuschussempfänger selbst zu schließen. Eine unvorherzusehende Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des mit dem Bewilligungsbescheid bewilligten Zuschusses.
3. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck, für den sie bewilligt wurden, verwendet werden.
4. Die Gemeinde Zeltingen-Rachtig behält sich das Recht vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen. In diesem Falle verpflichtet sich der Antragsteller, alle mit der Zuschussbewilligung zusammenhängenden Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben, Besitz und Eigentumsverhältnisse offenzulegen.
5. Baumaßnahmen sind nach den anerkannten Bauunterlagen durchzuführen. Planänderungen sind nur im Einvernehmen mit den Zuschussgebern zulässig.
6. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
7. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,
 - a) soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist. Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird.
 - b) soweit sie der Zuschussempfänger zu viel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck sich ermäßigt haben, die für denwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind.
 - c) soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.